



# Praxisfragen Spenden Sponsoring und Co

---

Rain Manuela Schabrich  
Donnerstag, den 13.11.2014  
in Bergrheinfeld



# Begrüßung und Einführung

---

- Begrüßung
- Vorstellung
- Einführung



# Übersicht

---

- Sponsoring
- - Exkurs Werbemobil
- - Exkurs Trikot- und Sportbekleidung
- Spenden und Spendenhaftung



# Sponsoring

---

Unter Sponsoring wird die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen an gemeinnützige Einrichtungen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung verfolgt werden.



# Sponsoring

---

Die Zahlung des Sponsors wird im Gegensatz zur Zuwendung von Spenden, die ohne Erwartung einer Gegenleistung hingegeben werden, innerhalb eines Leistungsaustausches erbracht.



# Sponsoring

---

Abgrenzung  
Spende oder  
Entgelt für Leistung

Steuerliche Konsequenzen, wenn  
bestimmte Grenzen überschritten  
werden



# Sponsoring

---

Grundlage

4 Bereiche eines Vereins

Ideelle Tätigkeit

Vermögensverwaltung

Zweckbetrieb

wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb



# Sponsoring

---

Die Befreiung von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer betrifft nicht den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Zweckbetriebsgrenze € 35.000,00 der Jahresbruttoeinnahmen im wirtschaftl. Geschäftsbetrieb





# Sponsoring

---

Bei sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins beträgt die Zweckbetriebsgrenze € 45.000,00



# Sponsoring

---

Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer

Bruttoumsatz im Vorjahr unter  
€ 17.500,00 und im laufenden Jahr  
voraussichtlich nicht über € 50.000,00



# Sponsoring

---

Geldzuwendung des Sponsors,  
die **keinen** Leistungsaustausch  
begründen



# Sponsoring

---

Abgrenzungskriterien:

Steuerbarer Umsatz § 1 Abs. 1 Nr. 1

UStG setzt das entgeltliche Tätigwerden eines Unternehmers im Rahmen seines Unternehmens voraus.

Unternehmer: selbständige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit



# Sponsoring

---

Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen.

Fehlt es an einem steuerbaren Umsatz, dann sind diese Einnahmen dem nicht steuerbaren ideellen Bereich zuzuordnen.



# Sponsoring

---

Beispiel:

Bezirk oder Kommune gewährt eine Förderung und fordert einen Hinweis auf diese Förderung.



# Sponsoring

---

Lösung:

Zuwendung im ideellen Bereich.

Der Hinweis unterscheidet sich von üblichen Werbeleistungen erheblich.

Geringe Intensität

Nicht auf Wiederholung angelegt

Keine Betätigung auf dem Werbemarkt



# Sponsoring

---

Beispiel:

Versicherung B zahlt dem Sportverein A für ein Turnfest € 10.000,00. Es wird vereinbart, dass in der Festschrift auf die finanzielle Unterstützung durch B hingewiesen wird.





# Sponsoring

---

Die Bank C zahlt ebenfalls € 10.000,00 für das Turnfest von A. Hier wird jedoch vereinbart, dass zusätzlich zum Firmenlogo auch ein allgemein bekannter Werbeslogan abgedruckt wird.



# Sponsoring

---

Lösung:

A erbringt an B keine Leistung.

A erbringt an C eine Werbeleistung im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegt



# Sponsoring

---

Die Nennung des Sponsors wurde in den letzten Jahren unterschiedlich beurteilt. Aktuell nach dem BMF Schreiben vom 25.07.2014:

Keine Leistung bei bloßer Nennung ohne besondere Hervorhebung. Jedoch schädlich: Verlinkung auf Homepage



# Sponsoring

---

## **Geldzuwendung des Sponsors mit Leistungsaustausch**

Erbringt die Körperschaft wiederholt konkrete aktive Werbeleistungen zur Erzielung von Einnahmen werden diese regelmäßig im Rahmen eines wirtschaftl. Geschäftsbetriebes erbracht.



# Sponsoring

---

Konkrete Werbeleistungen:

Trikot- oder Bandenwerbung, Anzeigen,  
Lautsprecherdurchsagen oder ähnliches.



# Sponsoring

---

Beispiel:

Die Firma A hat sich gegenüber dem gemeinnützigen Sportverein verpflichtet, den Verein finanziell und organisatorisch zu unterstützen. Hierfür wendet A jährlich € 5.000,00 auf.



# Sponsoring

---

Gegenüber A verpflichtet sich der Verein  
in der Vereinszeitung regelmäßig  
Anzeigen zu schalten und Produkte des  
A darzustellen.



# Sponsoring

---

Lösung:

Mit seinen aktiven Leistungen des A begründet der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Auf diese Leistungen ist der allgemeine Steuersatz anzuwenden.





# Sponsoring

---

Sachzuwendungen des Sponsors im Rahmen eines Leistungsaustausches  
Besteht die Gegenleistung des Sponsors nicht in einer Geldzahlung sondern in einer Lieferung oder sonstigen Leistung gelten die bisherigen Ausführungen entsprechend.



# Sponsoring

---

Als Bemessungsgrundlage für die steuerpflichtige Leistung der steuerbegünstigten Einrichtung ist grundsätzlich der Wert der Sach- oder Dienstleistung des Sponsors anzusetzen.



# Sponsoring

---

Soweit der Wert nicht ermittelt werden kann, ist er nach § 162 AO zu schätzen. Der Sponsor und die steuerbegünstigte Körperschaft sind berechtigt, für die erbrachten Leistungen Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer zu erteilen.



# Sponsoring

---

Beispiel:

Das Unternehmen A stellt dem gemeinnützigen Luftsportverein Freiluft-Ballons mit dem Firmenlogo zur Nutzung für Sport- und Aktionsfahrten zur Verfügung und übernimmt die Betriebs- und Unterhaltungskosten.



# Sponsoring

---

Als Gegenleistung verpflichtet sich der Verein, dem Unternehmen eine bestimmte Anzahl an Mitfahrplätzen zur Verfügung zu stellen und eine Mindestanzahl von Fahrten in dessen Interessengebiet durchzuführen.



# Sponsoring

---

Lösung:

Der Verein erbringt Werbeleistungen gegen Entgelt in Form tauschähnlicher Umsätze. Das Entgelt für die Werbeleistung besteht in der Überlassung von fahrbereiten Ballons zur Nutzung.



# Sponsoring

---

Die Werbeleistungen werden im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erbracht, weil der Verein an der Werbemaßnahme aktiv mitwirkt.



# Sponsoring

---

Diese Ausführungen beruhen im  
Wesentlichen auf dem BMF-Schreiben  
vom 13.11.2012





# Sponsoring

---

## **Exkurs Werbemobil**

Werbefirmen erfüllen ihre Aufträge gegenüber ihren Kunden häufig durch das Anbringen von Werbeflächen auf Kraftfahrzeugen.



# Sponsoring

---

Hierfür werden gemeinnützigen Einrichtungen ein entsprechend mit Werbeflächen versehenes Fahrzeug überlassen.



# Sponsoring

---

Es gibt jedoch verschiedene Vertragsgestaltungen mit verschiedenen steuerlichen Konsequenzen.

Im Einzelfall OFD Karlsruhe vom  
15.01.2013



# Sponsoring

---

Beispiel:

Die Werbefirma übergibt das Fahrzeug zur Nutzung über die gewöhnliche Nutzungsdauer. Nach Vertragsschluss bekommt die Körperschaft den Fahrzeugbrief und damit das Eigentum am Kfz.



# Sponsoring

---

Die Körperschaft verpflichtet sich im Gegenzug das Fahrzeug bis zum Vertragsende möglichst werbewirksam und häufig zu nutzen sowie die Werbung zu dulden. Für die Nutzung des PKW sind keine Zahlungen an die Werbefirma zu leisten.



# Sponsoring

---

Die gemeinnützige Körperschaft wird zu Vertragsbeginn wirtschaftlicher Eigentümer des Fahrzeug. Die Werbefirma erbringt eine Werbeleistung. Bemessungsgrundlage ist der gemeine Wert der Werbeleistung.



# Sponsoring

---

Der als Entgelt anzusetzende Wert bestimmt sich nach dem gemeinen Wert der Werbeleistung. Hier werden die Anschaffungskosten des Fahrzeugs angesetzt. Die Werbeleistung wird bei Auslieferung des Kfz der Umsatzsteuer unterworfen.



# Sponsoring

---

## **Exkurs Trikot- und Sportbekleidung**

Vorab: Finanzgericht Köln 17.02.2006

Ein gemeinnütziger Sportverein, der unentgeltlich Trikots mit Werbeaufdruck

für seine Kinder- und

Jugendmannschaft erhält und nicht als





# Sponsoring

---

Gegenleistung die Trikots bei Spielen nutzen muss, erbringt keine umsatzsteuerbare Werbeleistung.



# Sponsoring

---

Es ist jeder Einzelfall zu prüfen.

Wenn von den überlassenen Trikots kein Werbeeffect für den Sponsor zu erwarten ist, kann für die Überlassung eine Sachspende angenommen werden.



# Sponsoring

---

## Beispiel

Der Verein erwirbt die Trikots ohne Werbeaufdruck. Er erhält dafür vom Sponsor den Rechnungsbetrag als Spende erstattet.



# Sponsoring

---

Trikots für die Jugendabteilung bzw.  
Mannschaften ohne Eintrittsgeld =  
ideeller Bereich, Spendenquittung

Trikots für Mannschaften mit  
Eintrittsgeld = Zweckbetrieb,  
Spendenquittung



# Sponsoring

---

Trikots für eine Mannschaft mit bezahlten Sportlern (über € 400 monatlich) = wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, keine Spende, Keine Spendenbescheinigung



# Sponsoring

---

Der Verein erwirbt die Trikots, lässt Werbung anbringen und stellt Erwerb und Beflockung dem Sponsor in Rechnung

Lediglich bei Verwendung der Trikots im Jugendbereich kann die Einnahme im ideellen Bereich erfasst werden.



# Sponsoring

---

Sonst immer Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit 19 % Umsatzsteuer.



# Sponsoring

---

Beispiel:

Der Sponsor erwirbt die Trikots, lässt diese beflocken, mit seinem Logo versehen und übergibt diese als „Trickotspende“ an den Verein





# Sponsoring

---

Die Anschaffungskosten und Beflockungsrechnungen werden von dem Verein verbucht. Sollte der Wert der Trikots nicht vorliegen, muss dieser im Wege einer realistischen Schätzung ermittelt werden.



# Sponsoring

---

Wieder erfolgt die Aufteilung in die Bereiche ideeller Bereich, Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bezüglich der Ausgabe.

Die Einnahme bei der Jugendmannschaft im ideellen Bereich: keine Werbeleistung.



# Sponsoring

---

Bei allen anderen Varianten erbringt der Sportverein eine Werbeleistung im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit 19 % Umsatzsteuer



# Spenden und Spendenhaftung

---

## Spendenbegriff

Steuerbegünstigte Zuwendungen sind freiwillige, unentgeltliche Ausgaben zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke.

Ausgaben können Geld- oder Sachzuwendungen sein.



# Spenden und Spendenhaftung

---

Keine Spenden in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Keine Dienstleistungen als Spenden, außer vertraglich vereinbarte Leistungen als Aufwandsspende.



# Spenden und Spendenhaftung

---

Bewertung Sachspende mit dem  
gemeinen Wert.

Aber: Buchwertprivileg.

Entnahme aus dem Betriebsvermögen  
mit fortgeführten Anschaffungskosten.



# Spenden und Spendenhaftung

---

Einnahmen eines Vereins, für die eine Gegenleistung erbracht wird sind keine Spenden. Hier auch keine teilweise Aufteilung.

Beispiel: Wohlfahrtsmarken, Eintritt

Benefizkonzert: keine Spendenquittung.



# Spenden und Spendenhaftung

---

Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen  
Ob nur Spenden oder auch Mitgliedsbeiträge begünstigt sind, hängt von dem Zweck ab, den der Verein fördert.





# Spenden und Spendenhaftung

---

Grundsätzlich sind Spenden und Mitgliedsbeiträge abzugsfähig.

Ausnahme: § 10 b EStG

Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die 1. den Sport (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 der Abgabenordnung),



# Spenden und Spendenhaftung

---

kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung) oder



# Spenden und Spendenhaftung

---

Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2

Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung



# Spenden und Spendenhaftung

---

Umlagen und Aufnahmegebühren  
werden wie Mitgliedsbeiträge behandelt  
Nicht begünstigt sind Umlagen zum  
Ausgleich von Verlusten im wirtschaftl.  
Geschäftsbetrieb



# Spenden und Spendenhaftung

---

## Zuwendungsbestätigung

Der Förderer kann seine Zuwendung nur absetzen, wenn er eine Zuwendungsbescheinigung nach amtlichen Muster hat.

Bestätigungen müssen nach dem amtlichen Muster ausgestellt sein.



# Spenden und Spendenhaftung

---

Für Zuwendungen bis zu einem Betrag von € 200,00 wird als Bestätigung die Buchungsbestätigung der Bank anerkannt.



# Spenden und Spendenhaftung

---

Der Verein muss die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzeichnen. Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren. Aufzeichnungen bei Aufwandspenden und Sachspenden



# Spenden und Spendenhaftung

---

Vertrauensschutz des Spenders

Der Spender darf auf die Richtigkeit der Angaben in der Zuwendungsbestätigung vertrauen.

Diesem Vertrauensschutz steht die Haftung des Vereins gegenüber.





# Spenden und Spendenhaftung

---

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt, haftet für die entgangene Steuer.

Die entgangene Steuer wird mit 30 % des zugewendeten Betrages angesetzt.



# Spenden und Spendenhaftung

---

Missbräuche im Zusammenhang mit Zuwendungsbescheinigungen können zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.



# Spenden und Spendenhaftung

---

Zusammenfassung:

Der amtliche Vordruck für Zuwendungsbescheinigungen ist zwingend.

Fehlerhafte Bescheinigungen können eine persönliche Haftung und den Verlust der Gemeinnützigkeit zur Folge haben.



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

---

Manuela Schabrich

Fachanwältin für Steuerrecht

Ludwigstraße 8

97421 Schweinfurt

Kanzlei Dr. Gündisch & Kollegen



# Praxisfragen Spenden Sponsoring und Co

---

Nachtrag mit Beispiel  
Werbungskosten/Spende



# Nachtrag

---

Im Bereich Sponsoring ist auf der Ebene  
Des Zuwendenden (Unternehmer)  
steuerlich zwischen einer  
Betriebsausgabe und einer Spende zu  
unterscheiden.



# Nachtrag

---

Das steuerliche Ergebnis ist jedoch von dem vorliegenden Einzelfall abhängig. Hier kann nur anhand einer Beispielrechnung der grundsätzliche Unterschied dargestellt werden.



# Nachtrag

---

Bei der Ermittlung der Einkommensteuer wird zunächst der Gesamtbetrag der Einkünfte ermittelt. Hier werden die verschiedenen Einkunftsarten (selbständige Tätigkeit, Vermietung und Verpachtung etc) zusammengerechnet.





# Nachtrag

---

Auf dieser Ebene werden Betriebsausgaben oder Werbungskosten einer Einkunftsart komplett erfasst. Auf der nächsten Ebene spielen die Sonderausgaben (z.B. Spenden) eine Rolle.



# Nachtrag

---

Nach § 10 b EStG können bestimmte Zuwendungen bis zu einem Betrag von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und aufgewendeten Löhne und Gehälter abgezogen werden.



# Nachtrag

---

Insoweit sind Zuwendungen grundsätzlich nur beschränkt abzugsfähig.

Nach § 10 c EStG besteht eine Sonderausgaben-Pauschbetrag in Höhe von € 36,00 (Ehegatten € 72,00).



# Nachtrag

---

d.h. nur wenn der Steuerpflichtige höhere Sonderausgaben als den Pauschbetrag nachweist, werden diese abgezogen.



# Nachtrag

---

A erzielt einen Gewinn aus Gewerbebetrieb in 01 in Höhe von € 20.000,00. Sonst keine weiteren Sonderausgaben, keine weiteren Angaben.

Est € 2.667,00, Soli € 146,68



# Nachtrag

---

A gibt in 01 zusätzlich € 2.000,00 für Werbung aus:

Est: 2.137,00 Soli: € 117,53

A gibt in 01 € 2.000,00 als Spende bei einem Gewinn von € 20.000,00

Est: 2.147,00 Soli: € 118,08

Grund: Sonderausgabenpauschbetrag



# Nachtrag

---

A gibt in 01 € 8.000,00 für Werbung aus  
Est: € 674,00, Soli: € 0,00

A gibt in 01 € 8.000,00 als Spende bei  
einem Gewinn in Höhe von € 20.000,00  
Est: € 1.635,00, Soli: € 89,92

Grund: Beschränkung der  
Sonderausgabe auf 20% vom Gewinn



# Fazit

---

Die Erfassung als Betriebsausgabe (Werbung) oder Zuwendung (Spende) hat auf Ebene des Sponsors entscheidende Unterschiede.





# Fazit

---

Während die Betriebsausgabe die Höhe der Einkünfte beeinflusst spielen die Sonderausgaben für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens eine Rolle. Jedoch sind die Auswirkungen sehr individuell auf der Ebene des Sponsors zu ermitteln.